

VDSV

§ 20 *Der Verbandsrechtsausschuss (aus Satzung)*

1. Der Verbandsrechtsausschuss hat vor allem die Aufgabe Verstöße gegen die Satzung des Verbandes zu untersuchen, Rechtsmaßnahmen zu erarbeiten und dem Präsidium vorzulegen, das über die Veranlassungen wie z.B. Verbandsstrafen entscheidet. Bevor öffentliche Gerichte eingeschaltet werden, müssen die Möglichkeiten der verbandsinternen Gerichtsbarkeit ausgeschöpft sein. Bei Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss.
2. Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern und einem Ersatzmann zusammen, die allesamt rechtserfahren sein sollten.
3. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden vom Verbandskongress für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein und sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden und ihre Geschäftsordnung selbst.
4. Die Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften werden in der Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Geschäftsordnung des Verbandsrechtsausschusses/ VDSV

§1 persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Verbandsrechtsausschuss ist zuständig für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Streitfällen zwischen Mitgliedvereinen des VDSV sowie deren Mitglieder und legt diese dem Präsidium zur weiteren Entscheidung vor. Der Verbandsrechtsausschuss schlägt dem Präsidium Verbandsstrafen vor. Er ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses auf der Grundlage von Verbandsordnungen, soweit diese eine Berufung vorsehen.

Eine endgültige Entscheidung ist dann durch den Verbandskongress herbeizuführen.

Der Ordnungsgerechtsbarkeit des Verbandes sind alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder unterworfen. Gleiches gilt für die Inhaber eines Verbandsamtes, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht.

Der Sache nach erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auf alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzungen bzw. Ordnungen des VDSV, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können.

Die Mitgliedsvereine des VDSV verpflichten sich zur Anerkennung (und zur Durchführung der nötigen Weiterungen) der ausgesprochenen Verbandstrafen.

§2 Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses

Die Ablehnung des Verbandsrechtsausschusses im Ganzen ist unzulässig. Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO (Zivilprozessordnung) sowie in dem Fall, dass das Mitglied die Erfüllung seiner Pflicht ungebührlich verzögert, stets begründet. Wird ein Mitglied des Verbandsrechtsausschusses abgelehnt, so entscheidet darüber der Verbandsrechtsausschuss unter Ausschluss seines abgelehnten Mitgliedes. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§3 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen der Mitgliedsvereine sind zu bestrafen

- a) bei Verstößen gegen die tierschutzrechtliche Bestimmungen und Anordnungen
- b) bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen und Ziele des VDSV
- c) bei Unterlassen von Sanktionen gegen Vereinsmitglieder bei bedeutenden Verstößen
- d) bei verbandsschädigendem Verhalten

2. Zuwiderhandlungen der Einzelmitglieder von Mitgliedsvereinen sind zu bestrafen

- a) bei Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und Anordnungen (Unterbringung, Behandlung und Transport von Hunden u.ä.)
- b) bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen und der Ziele des VDSV
- c) bei verbandsschädigendem Verhalten
- d) bei Verstößen gegen sportlich-faire Verhaltenweisen, beim Training und/oder Rennen gegenüber eigenen und/oder fremden Hunden bzw. anderen Tieren und gegenüber Zuschauern, Rennteilnehmern und Medienvertretern
- e) bei Verstößen gegen die Belange und Anordnungen des VDSV und/oder bei Verstößen, die das Ansehen des Verbandes schädigen.
- f) bei Dopingverstößen
- g) bei Handel mit Hunden bei VDSV-Veranstaltungen

§ 4 Verbandsstrafen

1. Strafen gegen Mitgliedsvereine

- a) Verwarnung
- b) Verweis unter Androhung auf Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem VDSV
- c) Geldbuße bis höchstens 500 Euro
- d) Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem VDSV

2. Strafen gegen Einzelmitglieder über die Mitgliedsvereine

- a) Verwarnung
- b) Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem Mitgliedsverein
- c) Geldbuße bis höchstens 1.000 Euro
- d) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitgliedsvereine des VDSV und des VDSV
 - 1. für die laufende Saison
 - 2. für weitere 2 Jahre
- e) Ausschluss aus dem Mitgliedsverein
- f) Aberkennung von erworbenen Qualifikationen

3. direkte Verbandsstrafen gegenüber Einzelmitgliedern

Bei besonders schwerwiegenden und verwerflichen Vorkommnissen (insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, Verstößen gegen die Rennordnung und bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Anordnungen oder Bestimmungen) sind die Rennleiter und Tierschutzbeauftragten/Referenten berechtigt eine Verbandsstrafe direkt gegen das Einzelmitglied mündlich mit Begründung auszusprechen.

- a) sofortiger Rennabbruch und sofortiges Verlassen des Rennplatzes. Das Mitglied bleibt vorläufig für alle Veranstaltungen des VDSV und seiner Mitgliedsvereine in den kommenden 14 Tagen gesperrt

Die sanktionierende Person ist verpflichtet innerhalb von 2 Tagen den Sachverhalt schriftlich dem Präsidium des VDSV zu melden. Das Präsidium setzt unverzüglich die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses in Kenntnis, die ihrerseits innerhalb von 7 Tagen einen Sanktionsvorschlag an das Präsidium erarbeiten.

§ 5 Allgemeine Verfahrensweisen

- a. Entscheidungen des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Die Mitglieder haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- b. Über Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden beim Vorsitzenden verwahrt. Die Protokolle können vom Präsidenten des VDSV eingesehen werden.
- c. Materiell stützt der Verbandsrechtsschuss seine Vorschläge auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts (ZPO/GKG u.a.) herangezogen werden.
- d. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene bzw. die Verfahrensbeteiligten anteilig gemäß der Kostenzuweisung.
- e. Aus Kosten-/Zeitgründen kann der Verbandsrechtsausschuss seine Vorschläge per e-mail oder anderer Kommunikationsmittel erarbeiten. § 5 b gilt entsprechend. Es können auch Sitzungen bzw. Verhandlungen einberufen werden.

- f. Bei der Eröffnung eines Verfahrens sind den beteiligten Vereinen/Mitgliedern die Vorwürfe schriftlich per Einschreiben durch die Geschäftsstelle des VDSV unter nachrichtlicher Beteiligung des Verbandsrechtsausschusses bekannt zu geben. Sie haben dann 3 Wochen Zeit sich zu dem Verfahren zu äußern. Sollte bis dato kein Eingang zu verzeichnen sein wird angenommen, dass der/die Beteiligten sich zum Verfahren nicht äußern wollen.
- g. Im Anschluss erarbeitet der Verbandsrechtsausschuss eine Handlungsempfehlung für das Präsidium. Das Verfahren ist innerhalb von 6 Wochen mit der Präsidiumsentscheidung abzuschließen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf 12 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen und sofort gültig, mindestens bis zum nächsten Verbandstag.
- h. Die Widerspruchsfrist der Beteiligten per Einschreiben gegen die Präsidiumsentscheidung beträgt 4 Wochen und wird dann endgültig durch den Verbandsausschuss entschieden.

§ 6 besondere Verfahrensweisen

1. Bei Verstößen gegen § 3 Abs. 2 f dieser Verordnung (Dopingverstößen) werden die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses mit dem Referenten Tierschutz und dem Dopingbeauftragten ergänzt, die dann ebenfalls Stimmrecht haben.

2. Zur Entscheidungsfindung kann der Verbandsrechtsausschuss in Absprache mit dem Präsidium auch Sachverständige zu Rate ziehen.